

Es klingt wie ein spätes Eingeständnis: Die Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 14.07.2011 den Änderungsvorschlag der I° Landschaftsschutzkommission zu eigen gemacht und die qualitative Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben auf der Seiser Alm auf insgesamt 40% der höchstzulässigen Bruttogeschossfläche reduziert. Davon dürfen 20% über der Erde und 20% unterirdisch errichtet werden. Damit ist die Landesregierung deutlich weiter gegangen, als vom Gemeinderat vorgeschlagen. Bemerkenswert ist die Begründung: *„Der Änderungsvorschlag (...) erweise sich als notwendig, um Kubatur Erweiterungen einzuschränken und damit das landschaftlich einzigartige Gebiet der Seiser Alm vor weiteren schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu schützen*

.“ Damit räumt die Landesregierung selbst ein, dass bisher einiges schiefgelaufen ist. Leider kommt diese Einsicht um Jahrzehnte zu spät.

* * *

...UND MEHR VERKEHR

Während die bauliche Entwicklung im Schutzgebiet eine späte aber deutliche Einschränkung erfährt, geht die Fehlentwicklung bei der Verkehrsfrage munter weiter. Der Gemeinderat hat bei der letzten Sitzung den mittlerweile seitenlangen „Monsterartikel“ 8 des Gebietsplanes um einige weitere Sonderbestimmungen ergänzt. Der Artikel sieht ca. 40 Kategorien von Sonderfahrgenehmigungen vor. Die Kriterien nach denen diese Genehmigungen erteilt werden, sind völlig uneinheitlich: Mal ist Zahl die Fahrten geregelt (Invaliden, Imker), mal zählt das Gewerbe (Lieferanten, Vertreter, Angestellte), für andere Kategorien gibt es Zeitfenster (Gäste, Handwerker) oder saisonale Fenster (Jäger), bis hin zur Narrenfreiheit für die Landwirte, die nun ihr Heu auch per LKW abtransportieren können. Die Verkehrsregelung ist mittlerweile so verworren, dass es einfacher wäre, jene wenigen Kategorien von Normalsterblichen festzulegen, die noch nicht auf der Alm herumfahren dürfen. Eine grundlegende Revision der Verkehrsregelung, wie von der Freien Liste vorgeschlagen, wurde nicht einmal andiskutiert. Schließlich will man es allen, aber auch gar allen, recht machen. Die Änderungsvorschläge des Gemeinderates zum Art. 8 müssen noch von der I° Landschaftsschutzkommission geprüft werden.